

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1853

12.3.1853 (No. 61)

Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 12. März.

N. 61.

Vorausbezahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.
Einkaufsgebühr: die gestaltete Petitzeile oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1853.

Kirchenrechtliche Aktenstücke.

(Schluß.)

III. Die dritte Kategorie der Anlagen besteht in fünf Verordnungsentwürfen, die dem Hrn. Erzbischof zur Begutachtung zugegangen sind, und mit Rücksicht auf dessen Rückäußerung als Verordnungen erlassen werden sollen. Wir begnügen uns, aus denselben die Hauptbestimmungen auszubeugen.

1) Anlage C ist ein Entwurf einer allerhöchstlandesherrlichen Verordnung, die Konkursprüfung derjenigen noch nicht definitiv angestellten katholischen Geistlichen, welche sich um eine Kirchenpfründe bewerben wollen, betr. In jedem Jahr soll mindestens einmal eine Konkursprüfung abgehalten werden; sie soll am Sitz des Erzbischofs, unter dessen Leitung oder unter der Leitung eines von ihm beauftragten Mitgliedes des Domkapitels geschehen und von dem erz. Ordinariat nach Rücksprache mit der Staatsbehörde angeordnet und ausgeschrieben werden; das erz. Ordinariat soll über die Zulassung erkennen. Die Staatsbehörde besetzt die Konkursprüfung durch einen vom kath. Oberkirchenrat zu ernennenden Kommissar, welcher sich davon zu überzeugen hat, ob die Vorschriften für diese Prüfung eingehalten werden. Derselbe ist befugt, die Fähigkeitserklärung derjenigen Kandidaten, bei welchen er hiezu Grund zu haben glaubt, vorbehaltlich der Entscheidung des kath. Oberkirchenrats, vorläufig zu beanstanden. Nebstdem wird der kath. Oberkirchenrat der erz. Prüfungskommission einen oder zwei Examinatoren beizugeben, welche die Kandidaten hinsichtlich ihrer Kenntnisse im Kirchenrecht und in der Landesgesetzgebung in Beziehung auf Kirche und Schule zu prüfen und bei der Bestimmung des Gesamtergebnisses mitzuwirken haben. Sie kann diese Befugnisse, wenn sie ein besonderes Mitglied der Prüfungskommission nicht bestellen will, dem Regierungskommissar übertragen. Die Zeugnisse sollen nach beendigtem Prüfungsgeschäft für die von dem landesherrlichen Kommissar nicht beanstandeten Kandidaten im Namen des erz. Ordinariats ausfertigt werden. Das Gleiche geschieht, wenn der erhobene Anstand durch die Entscheidung des Oberkirchenrats nachträglich erhoben wird. Dispensation von der Konkursprüfung kann von dem erz. Ordinariat nur im Einverständnis mit der Staatsbehörde erteilt werden.

2) Anlage D. enthält eine Zusammenstellung der über die bischöfliche Disziplinargewalt gegen Geistliche in Zukunft zu beobachtenden Grundsätze. Wir theilen dieselbe vollständig mit:

1. Die Groß. Regierung wird — vorausgesetzt, daß am Sitz des Erzbischofs geistliche Gerichte mit der von ihr zu wünschenden Einrichtung bestellt werden — die Befugnisse des Erzbischofs, durch diese Gerichte Geistliche, welche sich Vergehen gegen die Disziplin zu Schulden kommen lassen, oder das ihnen übertragene Kirchenamt nicht der übernommenen Verpflichtung gemäß verwalten, nach Vorchrift der Kirchengesetze selbständig zu bestrafen, als Regel anerkennen. Wenn jedoch das Erkenntnis derselben gerichtet ist: a. auf Beförderung; b. auf Suspension vom Amt (mit oder ohne Befestigung eines vom Suspendirten zu bezahlenden Amtesverwehlers) oder vom Ordo auf mehr als drei Monate; c. auf Einberufung in das Beseherungshaus der Diözese auf mehr als drei Monate; d. auf Zurücksetzung auf eine nach Rang und Gehalt geringere Stelle, oder endlich e. auf Entlassung vom Amt; — so kann zum Vollzug eines solchen Erkenntnisses, sei es, daß der Angeklagte sich schon bei der Entscheidung des bischöflichen Gerichts berüchtigt, oder daß dieselbe von höherer Instanz ausgegangen, doch erst dann geschritten werden, wenn auch von Staats wegen den Akten Einsicht genommen und ausgesprochen worden ist, daß gegen den Vollzug Nichts zu erinnern gefunden werde. Die Verhängung des Vollzuges kann nur durch das Staatsministerium ausgesprochen werden. Dem geistlichen Gericht wird das Recht eingeräumt, auch auf Geldstrafen bis zu dem Betrage von 30 fl. zu erkennen. Die erz. Behörde ist verbunden, in allen Disziplinarstrafen ohne Ausnahme eine Abschrift des erlassenen Erkenntnisses der Staatsbehörde zur Nachsicht mitzutheilen.

2. Der erz. Behörde kommt es zu, die Untersuchung anzuordnen und durch einen geistlichen Kommissar führen zu lassen. Der Letztere wird jedoch, wenn Zeugen zu vernehmen sind, den zuständigen weltlichen Beamten ersuchen, dieselben vorzuladen, und sofern ihre Vernehmung nöthig ist, diese vorzunehmen, oder die eibliche Vernehmung selbst zu vollziehen. Die Staatsbehörde behält sich vor, in denjenigen Fällen, wo zum Vollzuge des Erkenntnisses die staatliche Zustimmung erforderlich ist, die Untersuchung, wenn sie mangelhaft geführt wäre, ergänzen zu lassen und hiermit nöthigenfalls einen weltlichen Beamten zu beauftragen. Auch steht es ihr zu, in den ihrer Kognition unterliegenden Disziplinarfällen aus besondern Gründen dem geistlichen Kommissar für die Untersuchung von Anfang an einen weltlichen Beamten beizugeben. In dem die groß. Regierung der erz. Behörde die Ausübung der Disziplinarstrafgewalt gegen Geistliche unter den hievor bezeichneten Bestimmungen überläßt, behält sie sich vor, in Fällen, wo das öffentliche Wohl Dieses erheischen sollte, mit den geeigneten Mitteln durch ihre Organe selbst einzuschreiten.

3. Das bischöfliche Gericht (geistliche Gericht erster Instanz) soll aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich aus zwei Geistlichen und, wo die Umstände es gestatten, aus einem rechtsgelehrten, auf Grund der Staatsprüfung zum Richteramt befähigten Mitgliede bestehen. Das erz. Gericht (geistliche Gericht zweiter Instanz) soll mit we-

nigstens fünf Mitgliedern besetzt sein, wovon eines auf den Grund der Staatsprüfung zum Richteramt befähigt sein muß. Die Mitglieder der geistlichen Gerichte beider Instanzen werden von dem Hrn. Erzbischof stänbig bestellt und bedürfen, so weit sie nicht aus der Mitte des erzbischoflichen Ordinariats genommen sind (in welchem Falle jedoch der Staatskasse kein weiterer Aufwand verursacht werden soll), der staatlichen Befähigung. Die Staatsbehörde ist von dem jeweiligen Personalbestand der geistlichen Gerichte in Kenntniß zu setzen.

4. Dem Hrn. Erzbischof kommt es zu, in Fällen, wo er als persönlicher Bischof in der Diözese erscheint, und von Verfehlungen von Geistlichen Kenntniß erhält, alles Dasjenige sogleich selbst vorsorglich anzunehmen, was das kirchliche Wohl erfordert, insbesondere die vorläufige Suspension eines fehlerhaften Geistlichen vom Amt zu verfügen. Jedoch wird der Hrn. Erzbischof dergleichen vorsorgliche Verfügungen so bald als thunlich zur Kenntniß des geistlichen Gerichts bringen und dessen rechtlicher Beurteilung unterstellen.

5. Die erzbischofliche Behörde bleibt verbunden, die Untersuchungsakten gegen Geistliche der Staatsbehörde jederzeit auf Verlangen vollständig mitzutheilen.

6. Die Disziplinarstrafgewalt der Staatsbehörde gegen Geistliche im Staatsdienste oder in ihrer Eigenschaft als Staatsbeamte (Beamte des bürgerlichen Standes, Lehrer, Schulinspektoren u. s. w.) bleibt vorbehalten.

7. Von allen durch die Staatsbehörden gegen Geistliche erlassenen Straferekenntnissen wird die erzbischofliche Behörde in Kenntniß gesetzt werden.

3) Anlage E. ist ein Entwurf einer allerhöchstlandesherrlichen Verordnung, die Verbindung von Erziehungsanstalten mit einigen Gelehrtenhöfen betreffend. Darnach sollen mit einigen Gelehrtenhöfen des Landes Erziehungsanstalten (Konvikte) für diejenigen Schüler verbunden werden, welche sich dem geistlichen Stande widmen und in einen der vier obersten Jahreskurse des neunjährigen Lehrkurses der Gelehrtenhöfen aufgenommen sind. Eine Verbindlichkeit zum Eintritt in die Konvikte für diejenigen, welche sich dem Studium der kathol. Theologie widmen, soll nicht stattfinden, mit Ausnahme Derjenigen, welche ein Stipendium genießen, das nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde zum Zusammenwohnen in einem Kollegium oder einer Bursa verpflichtet. Letztere sollen in ein Konvikt eintreten müssen. Die Zahl der Zöglinge in einem Konvikt soll nie mehr als 50 betragen; sie besuchen die Gelehrtenhöfen, mit welcher die Erziehungsanstalt verbunden ist, und erhalten Wohnung, Heizung, Beleuchtung und die nöthigen Geräthschaften, Kost, Wäsche und Schreibmaterialien. Folgen sodann weitere Bestimmungen über Ersatzverbindlichkeit von Seiten der Aufgenommenen, Verbindlichkeiten der Eltern oder Vormünder derselben, bei der Aufnahme beizubringende Zeugnisse u. dgl. Die Aufnahmeprüfung soll durch eine Prüfungskommission vorgenommen werden, die aus einem von dem kath. Oberkirchenrathe und einem von dem erz. Ordinarate ernannten Mitgliede und dem Vorstande des betreffenden Konvikts besteht. Von dem Ergebnis der Prüfung wird das erz. Ordinariat, ohne dessen Zustimmung die Aufnahme nicht erfolgen darf, durch seinen Kommissar in Kenntniß gesetzt. Eine von dem Oberstudienrathe nach vorherigem Benehmen mit dem kath. Oberkirchenrathe befähigte Ausschließung aus der Schule hat jeweils auch die Ausschließung aus dem Konvikt zur Folge. Das erz. Ordinariat kann jederzeit die Entlassung eines Zöglings aus der Anstalt verlangen. Die Konvikte sollen, unter Vereinbarung mit dem erz. Ordinarate, aus kath. Kirchen- und Stiftungsmitteln dotirt werden. Die unmittelbare Leitung jedes einzelnen Konvikts wird einem Präfekten übertragen, dem, soweit nöthig, ein oder zwei Repetenten beizugeben werden. Ihre Anstellung erfolgt nach vorheriger Vereinbarung mit dem Erzbischof, und zwar die des Präfekten durch Se. Königl. Hoheit den Regenten, und jene der Repetenten durch den katholischen Oberkirchenrat, der auch die Aufsicht führt, während die Oberaufsicht dem Groß. Ministerium des Innern zusteht. Dem Erzbischof steht ein Mitaufsichtsrecht in der Art zu, daß er, so oft er für gut findet, von dem gesammten Zustand der Anstalt Einsicht nehmen und dazu auch einen ständigen Kommissar bestellen kann. Er wird jedoch keine Verfügungen und Anordnungen unmittelbar an den Präfekten richten, sondern über etwa wahrgenommene Mängel ein Benehmen mit dem kath. Oberkirchenrathe eintreten lassen.

4) Anlage F. betrifft Abänderungen an dem Statut für das theologische Kollegium zu Freiburg vom 6. Juli 1841. Darnach soll die unmittelbare Leitung durch einen durch höchste landesherrliche Entschliessung ernannt werden den geistlichen Direktor besorgt werden, dem wenigstens zwei, durch das Groß. Ministerium des Innern ernannte Repetenten untergeordnet sind. Die Anstellung derselben soll nur nach eingetretener Verständigung mit dem Erzbischof erfolgen. Die Aufsicht über die Anstalt, sowohl in pädagogischer, als ökonomischer Hinsicht, wird einer besondern Kommission übertragen. Dieselbe besteht aus einem Mitgliede des landesherrlichen Ordinariats, aus wenigstens zwei Professoren der theologischen Fakultät der Universität und aus dem Direktor der Anstalt. Die Kommission hat in allen Verhandlungen über die ökonomischen Angelegenheiten des Hauses den Dekonomen der Anstalt mit Stimmrecht beizuziehen.

Dem Erzbischof wird eine seiner kirchlichen Stellung angemessene Einwirkung auf das theologische Kollegium eingeräumt. Insbesondere ist derselbe berechtigt, das Haus nach seinem Ermessen jederzeit persönlich zu besuchen und die Zöglinge sämmtlich oder einzeln vor sich zu rufen, auch zu den Semestralprüfungen und sonstigen öffentlichen Akten einen bischöflichen Kommissarius zu senden. Seine jeweiligen Wünsche und Vorschläge in Bezug auf die Anstalt und ihre innere Einrichtung wird der Erzbischof an das Groß. Ministerium des Innern zur Berücksichtigung gelangen lassen.

5) Anlage H. betrifft eine Verordnung, die Einwirkung des Landesbischofs auf die katholisch-theologische Fakultät an der Universität Freiburg, insbesondere die Anstellung der Professoren an derselben betr. Darnach soll jeweils der Erzbischof vor der Anstellung mit seinen etwaigen Erinnerungen gegen den oder die vorgeschlagenen Kandidaten vernommen werden, und die Anstellung soll erst erfolgen, wenn etwa gemachte erhebliche Bedenken desselben gegen Wandel und Lehre des Vorgeschlagenen beseitigt sind. Der Ernannte hat vor Antritt seines Lehramtes auf Verlangen des Erzbischofs vor diesem das kirchliche Glaubensbekenntnis abzulegen. Dem Erzbischof steht das Recht zu, der Regierung die amtliche Anzeige von kirchlichen Verirrungen der angestellten Professoren der Theologie zu machen. Die anzuordnende Untersuchung wird durch einen landesherrlichen und einen erzbischoflichen Kommissar gemeinschaftlich geführt, die hierauf zu fassende Entschliessung von Seiten der Staats- und Kirchenbehörde vereinbart, sofort aber von der erstern verkündet und vollzogen. Das Ministerium des Innern vertritt die Staatsbehörde. Die Vorleserkataloge in Ansehung der katholisch-theologischen Fakultät sind dem Erzbischof jeweils mitzutheilen, um der Staatsbehörde (Ministerium des Innern) etwaige kirchliche Bedenken, namentlich auch rücksichtlich des Gebrauchs von Vorlesebüchern, vorzutragen.

Deutschland.

Heidelberg, 8. März. Die „Pfälzer Ztg.“ schreibt: Vor einigen Tagen wurde hier die in der bayrischen Pfalz wohlbekannte Kreisrätlerin Demoiselle Higsfeld verhaftet. Man soll von ihr eine uneheliche Tochter gefunden haben. Diese Weibsperson hatte an dem Aufreißer in der Pfalz und an einigen Führern desselben lebhaften Antheil genommen, war später nach Amerika ausgewandert, aber bald wieder in ihre Heimath zurückgekehrt, um das „gefluchtete“ Deutschland „befreien“ zu helfen. Sie ist aus Kirchheimbolanden gebürtig, wohnte aber zuletzt in Neustadt.

Manheim, 9. März. (M. Z.) Heute wurde die Sitzung des Schwurgerichtshofes des Unterpreintraies für das erste Vierteljahr 1853 unter dem Vorsitze des Groß. Hofgerichtsraths Stempf eröffnet. Zur Verhandlung kam die Anklage gegen Adam Schweidert II. von Mörtenbach, groß. hessischen Landgerichts Fürth. Er treibt das Gewerbe eines Scheerenfleisers und Zigarrenmachers, vorzugsweise aber — wie sein Lebenslauf zeigt — das Diebstahlhandwerk. Er ist heute beschuldigt, am 18. Oktober 1852 in Weinheim Geld, eine Pistole und zwei Halbstücher entwendet und zum Zwecke der Ausführung des Diebstahls die Hausthüre des Bestohlenen gewaltsam aufgebrochen zu haben. Er gab auf die an ihn gerichteten Fragen trozige Antworten, er leugnet das Verbrechen, will das Geld als Scheerenfleiser verdienen, die Pistole von einem Unbekannten gekauft haben. Als der Gerichtspräsident Veranlassung nahm, ihn auf den Ernst seiner Lage aufmerksam zu machen, erging er sich in rohen Redensarten und wurde deshalb aus dem Saale enifernt. Die Geschwornen beantworteten die Fragen: ob der Angeklagte schuldig sei, den Diebstahl verübt zu haben und zur Ausführung desselben in ein bewohntes Gebäude gewaltsam eingedrungen zu sein? — mit Ja, worauf der Schwurgerichtshof den Angeklagten wegen gefährlichen Diebstahls zu (mit 90 Tagen Hungerkost und 90 Tagen Dunkelarrest) geschärfter Arbeitsstrafe von 3 Jahren verurtheilte und die Landesverweisung gegen ihn aussprach.

Hüfingen, 9. März. Nach dem „Don. W.-Bl.“ wird die Rettungsanstalt für sitlich verwahrloste Knaben, die seit dem Brande des Klosters Mariabof am 23. März v. J. in ganz geeigneten Räumlichkeiten zu Hüfingen untergebracht ist, nun daselbst ihren bleibenden Sitz behalten und foran den Namen „Rettungsanstalt Mariabof“ führen. Wie man aus einer jüngst erschienenen statistischen Uebersicht ersieht, hat die Anstalt, der man nur die regste Theilnahme von Seiten des Publikums wünschen kann, sehr schöne Früchte ihres Wirkens aufzuweisen.

Ueberlingen, 8. März. In Ueberlingen ist, wie der dortige „Seebote“ erzählt, eine Entweichung aus einem Gefängniß (dem s. g. Fidelethurm) vorgekommen, die durch die Art ihrer Ausführung Erstaunen erregt hat. Alle Schloßer waren unversehrt, die Thüren verschlossen, nirgends eine Spur von Gewaltanwendung, und doch war der Arrestant — ein gewisser Anselm Zimmermann, wegen gefährlichen Diebstahls zu fünf Jahren Zuchthaus verurtheilt — fort. Es blieb nur die Vermuthung übrig, die andern Spießgesellen der Diebstahlsbande, zu der Z. gehörte, möchten durch

Nachschlüssel und Dietriche die Befreiung bewirkt und dann alle Thüren wieder geschlossen haben.

Konstanz, 9. März. Gestern ist die am 28. v. M. abmarschirte Kompagnie von ihrem Streifzuge wieder hierher zurückgekehrt, dagegen ist heute eine andere Kompagnie von hier abgegangen, um gleich jener von hier bis Stühlingen zu patrouilliren, und so soll, wie man vernimmt, periodisch je eine Kompagnie der hiesigen Garnison diesen Dienst bis auf Weiteres versehen. Hatte die Kompagnie, welche zuerst an die Reihe kam, bei ihrem Auszuge wegen des hohen Schnees und der Kälte, und bei ihrer Rückkehr wegen des beginnenden Thauwetters große Beschwerden zu bestehen, so geht es der heute abmarschirten nicht besser, denn sie wird, da der Schnee jetzt überall stark schmilzt, üble, oft grundlose Wege antreffen. Unser Militär ist jedoch an Anstrengungen gewöhnt und läßt sich durch solche Mühseligkeiten wenig anstecken, wie man an der muntern Haltung der kommenden und der abgehenden Kompagnien zu bemerken wieder Gelegenheit hatte.

Die hiesige höhere Bürgerschule war bisher in der Art mit dem Lyzeum vereinigt, daß sie unter der Lyzeumsdirektion stand, und gegen Bezahlung eines Betrags für Miethe und Heizung das Lyzeumlokal benützte. Da die Zahl der Schüler des Lyzeums in der letzten Zeit bedeutend zugenommen hat, und die Bürgerschule selbst 118 Schüler besitzt, so war jenes Verhältnis nicht mehr durchführbar, weshalb auf Veranlassung des Großh. Oberstudienraths Verhandlungen gepflogen wurden, um die Trennung der beiden Anstalten herbeizuführen. Die hierüber kürzlich stattgehabte Besprechung der beiderseitigen Vertreter hatte auch das Ergebnis, daß man diese Trennung als nothwendig fand. Es handelt sich jetzt hauptsächlich noch um ein passendes Lokal für die höhere Bürgerschule, weil das s. g. Stadthaus, dessen Räume hiezu am geeignetsten wären, die Militärverwaltung dringend zu haben wünscht, um es statt der bisher benützten Seefaserner zur Unterbringung eines Theils der Garnison zu verwenden, indem es gerade neben der Stephansfaserne liegt. Inzwischen wird dieser Anstand unschwer zu beseitigen sein, und mithin wohl die Trennung jener beiden Anstalten bald ins Leben treten.

Schließlich sei erwähnt, daß der gefährliche Bursche, welcher der Brandstiftung und des großen Diebstahls auf dem v. Münzesheim'schen Gute angeklagt ist, von der kais. französischen Regierung, an deren Loyalität in solchen Dingen man sich andere Regierung sich ein Beispiel nehmen könnte, bereitwillig ausgeliefert wurde, und sich schon seit einigen Tagen dahier im Gefängnis befindet.

Stuttgart, 10. März. Verflorenen Sonntag fand die alljährliche Generalversammlung der Mitglieder der Museums-Gesellschaft statt, in welcher zunächst der Rechenschaftsbericht des abgelaufenen Jahres verlesen und sodann über ein vorzunehmendes Bauwesen abgestimmt wurde. Durch dieses sollen nämlich seither unbenützte gebliebene Räume des Parterres in Zimmer umgewandelt, die Treppe verlegt und dadurch heller und besser und eine bedeckte Auf- und Abfahrt für Wagen gewonnen werden. Die Kosten für diesen Bau werden auf 100,000 Gulden geschätzt, eine für die blühenden Finanzen dieser Gesellschaft höchst unbedeutende Summe, die theilweise aus den laufenden Mitteln dieses und des nächsten Jahres, sowie durch eine nur unbedeutende, vorübergehende Vermehrung der Schulden bestritten werden kann. Mit Recht darf man die Administration dieser Gesellschaft eine musterhafte nennen; denn nachdem im Jahr 1818 die Schulden für das jetzige Gebäude sich auf 66,300 Gulden belaufen hatten, und im Jahr 1836 die sogenannte Silberburg um 20,000 Gulden als Gesellschaftsgarten und im Jahr 1838 ein benachbartes Haus um 9000 Gulden angekauft worden waren, beliefen sich die Schulden am 31. Dezember 1852 auf nicht weiter mehr als 51,000 Gulden. Dabei kann man aber der Direktion nicht nachsagen, daß sie es an irgend Etwas fehlen ließ, sondern daß sie im Uebrigsten für die fortwährende Verschönerung im Innern, und für gefällige sowohl, wie geistige Genüsse reichlich sorgte. Ja es dürfte wohl wenige Anstalten dieser Art geben, welche eine so reiche, ausgewählte Bibliothek und eine solche Menge von Zeitschriften aufzuweisen hätten, wie das Museum.

Schade, daß dieses freundliche Bild sich seine Rehrseite hat. Den günstigen Stand ihrer Finanzen verdankt die Anstalt neben der musterhaften Verwaltung der großen Anzahl ihrer Mitglieder. Die neueste Liste weist 908 zahlende Teilnehmer auf. Vor dreißig Jahren mag dieselbe die Hälfte so viel Namen enthalten haben, und doch wollen Alle, welche das Museum von damals kennen, behaupten, der Flor von jener Zeit sei, wenn auch weniger üppig, dafür aber um so glänzender gewesen. Damals habe sich die erste Gesellschaft der Stadt auf die Bälle dieses Vereins gedrängt, während jetzt verschiedene Privatgesellschaften in der Gesellschaft sich gebildet haben; damals hätten die Spiel- und Konversationszimmer Männer aus allen Ständen vereint, während jetzt eine Menge Koterien in aparten Zimmern sich gebildet haben, die vom gemeinsamen Stamm sich absondern. Es scheint demnach diese bedeutende Vermehrung der Mitglieder mehr der Kasse, als dem äußern Glanz der Anstalt von Nutzen gewesen zu sein. Es läßt sich nun zwar nicht in Abrede stellen, daß durch die Vermehrung der Bevölkerung nothwendig das Mitgliederverzeichnis wachsen mußte; aber allen Wahrnehmungen nach ist der bedeutende Zuwachs auch in laxerer Observanz der früher aufgestellten Aufnahmebedingungen zu suchen. Es existirt eine Einrichtung, die vielleicht besser als vieles Andere diese Ansicht zu begründen scheint. Jedes Mitglied, das der Bibliothek durch Entleihen von Büchern nach Hause sich bedienen will, muß zwei Kronenthaler deponiren. Es geschieht Dies, wie man Einem sagt, um zum voraus Geld in den Händen zu haben, wenn eines der ausgeliehenen Bücher verloren geht oder verdorben wird. Das Museum schenkt also seinen Mitgliedern weniger Vertrauen als der Inhaber einer Leihbibliothek, von dem man ohne Depostum Bücher entleihen kann; ja selbst die öffent-

liche Bibliothek leih ohne irgend ein Kaupfand aus. Es müssen also schlimme Erfahrungen vorliegen, die wohl in der Qualität einzelner Mitglieder zu suchen sind; denn man sollte glauben, daß einer solchen Schadenersatz zu gelangen, als der öffentlichen oder einer Leihbibliothek. Sie dürfte ja nur im Falle des Nichtzahlens ein solches Mitglied ausschließen. Wenn sich aber dieses daraus Nichts macht, oder etwa gar mit seinen regelmäßigen Beiträgen im Rückstande ist? hört man einwerfen. Um so schlimmer! Dies bewiese ja gerade, daß man in der Aufnahme nicht streng genug ist. Um solcher Leute willen muß also ein solches Mitglied, das die Bibliothek zu Hause benützen will, Jahr aus Jahr ein eine gewisse Summe als Kaupfand hinterlegt lassen.

In dieser Kautionsleistung liegt etwas Deprimirendes, indem sie beweist, daß in der Gesellschaft sich Mitglieder befinden, um deren willen dergleichen Maßregeln ergriffen werden müssen; allein es existirt noch eine andere gesetzliche Bestimmung, die, weil man durch sie gar zu leicht straffällig wird, für eine Gesellschaft gereifter Männer offenbar nicht paßt. Man hat nämlich das Recht, ein entlehntes Buch 14 Tage zu behalten; will man es länger haben, so muß man vor Ablauf der Frist den Termin sich erneuern lassen, was ohne Anstand geschieht, wenn kein anderes Mitglied unterdessen das Buch verlangt hat. Aber die Terminserneuerung unterläßt, muß für jeden übersehenen Tag zwei Kreuzer Strafe bezahlet. Dies hätte einen Sinn, wenn der Bibliothekdiener gewissermaßen auf Kosten des Entlehners das Buch abholte; allein davon ist keine Rede, sondern er notirt bloß stillschweigend den Zahltag und faßt nach $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Jahr die Strafgebühren ein, die, wenn ich nicht irre, in seinen Sack fallen. Daß zur Aufrechterhaltung der Ordnung Etwas geschehen muß, ist natürlich; aber es würde auch die Bestimmung hinreichen, daß nur für solche Bücher, welche nicht zu rechter Zeit zurückgegeben werden, und die ein anderes Mitglied verlangt, eine Strafe bezahlt werden mußte. Dadurch würde eine unpassende Verordmung wegfallen und die Maßregel verlöre den vexatorischen Charakter. Damit aber Bücher, die selten verlangt werden, nicht am Ende ganz behalten würden, müßte jedes Jahr ein Zeitpunkt zur Generalzurückgabe bestimmt werden.

Da es in Deutschland wohl kein Städtchen, geschweige eine Stadt gibt, welche nicht ihre Lesegesellschaft besitzt, und man sich für Schwesteranstalten stets interessiert, so dürfte meine etwas ausführliche Mittheilung wohl auch ihr Publikum finden, und weil einzelne Gesetzesbestimmungen eine Gesellschaft oft schärfer charakterisiren, als umständliche Schilderungen, so möchte ich diese Weise, um eine Silhouette zu Stande zu bringen.

Darmstadt, 8. März. (Schw. M.) Heute stand Jakob Rohrmann, Schiffer von Neckarsteinach, vor hiesigem Provinzialstrafgericht, beschuldigt der Majestätsbeleidigung. Rohrmann war angeklagt, am 24. Oktober v. J., Abends 7 Uhr, zu Mannheim auf der Straße gelegentlich des Ausstehens revolutionärer Reden gegen zwei badiſche Soldaten aus unsern Großherzog geschmäht zu haben. Die Soldaten durch Weggehen sich zu entziehen gesucht und, da Rohrmann ihnen folgte, diesen verhaftet. Rohrmann, der schon wegen Betrugs, Vettelus und Landstreicherei vom Stattdamt Mannheim bestraft und auch der Theilnahme an einem in Neckarsteinach verübten Diebstahl verdächtig, jedoch nicht überführt worden war, wurde von der badiſchen Behörde wegen seiner revolutionären Reden in eine vierwöchige geschärfte Gefängnißstrafe verurtheilt, nach deren Verbüßung er dem großh. badiſchen Landgericht Hirschhorn zur weiteren Prozedur wegen der gegen seinen Landesfürsten ausgesprochenen Schmähung gefänglich zugeführt ward. In seinen Verhören behauptete er, betrunken gewesen zu sein, so daß er nicht mehr wisse, was er gesprochen habe. Durch die Vernehmung der Zeugen ergab sich jedoch, daß er keineswegs in einem solchen Grade betrunken gewesen sei. Vor dem Provinzialstrafgericht suchte der Verteidiger hauptsächlich darzutun, daß Rohrmann durch das badiſche Gericht auch für die Majestätsbeleidigung bereits seine Strafe erhalten habe, indem diese in den revolutionären Reden begriffen gewesen sei und also keine nochmalige Bestrafung stattfinden könne. Das Provinzialstrafgericht ging jedoch von einer andern Rechtsansicht aus, indem es die Strafe des badiſchen Gerichts nur als polizeiliche gelten ließ, neben welcher her die Majestätsbeleidigung noch ihre kriminelle finden könne. Es erkannte auf ein Jahr Korrekthausstrafe.

Berlin, 9. März. Ein großer Theil der Bevollmächtigten zur Zollkonferenz wird heute Abend hier in Berlin eintreffen. Wenn auch morgen eine Zusammenkunft der Vereinskommissarien stattfindet, so steht doch die Aufnahme der eigentlichen Verhandlungen noch nicht zu erwarten. In Bezug auf den beabsichtigten Gang der Konferenzberathungen erfahren wir, daß zunächst die Frage wegen förmlicher Wiederaufrichtung und Verlängerung der seitherigen Zollvereins-Verträge zur Erörterung kommen wird. Bekanntlich hatte Preußen vor der Verathung der früheren Konferenz diese Vorträge gefündigt. Sodann wird es sich um den Anſchluß der Vereinsstaaten an den Septemververtrag und die dadurch bedingte Aufnahme des Steuervereins in den Zollverein handeln. In dritter Reihe kommt der formelle Beitritt sämmtlicher Vereinsstaaten zu dem zwischen Oesterreich und Preußen abgeschlossenen Handelsvertrage zur endgiltigen Feststellung. Nach Erledigung dieser drei Punkte soll, wie verlautet, eine Verathung der Konferenz eintreten. Die Verathung der speziellen, mehr technischen Vereinsangelegenheiten bleibt einer spätern Wiederzusammenkunft der Bevollmächtigten vorbehalten.

Berlin, 9. März. Die Abstimmung der Zweiten Kammer in der Grundsteuerfrage wird hier noch viel besprochen. Hat das Ergebnis derselben nach den Verlautbarungen aus den Fraktionsſitzungen auch nur wenig überrascht, so interessiert man sich doch in nicht geringem

Grade für die Einzelheiten des Pariegetriebes, durch welche das Votum zu Stande gekommen. Als bemerkenswerthe Thatsache wird in dieser Beziehung namentlich hervorgehoben, daß von den mehr als 50 Landräthen in der Zweiten Kammer sich nur 3 für die Regierungsvorlage erklärt haben.

Die Frage wegen größerer Zentralisirung der Staatspolizei ist in den letzten Tagen wieder Gegenstand einer Erörterung im Ministerium gewesen. Eine Entscheidung in der Sache ist noch nicht erfolgt. Eben so wenig bestätigt es sich, daß in Bezug auf das in Aussicht gestellte Generaldirektorat bereits Ernennungen stattgefunden hätten.

Trotz der ungünstigen Witterung der laufenden Woche bewährt sich der öffentliche Gesundheitszustand der Hauptstadt doch als ein entschieden günstiger. Nach den Versicherungen erfahrener Aerzte hat das Eintreten des ziemlich strengen Spätwinters wesentlich zu diesem Resultate mitgewirkt.

Unter sehr zahlreicher Theilnahme von hohen Hof- und Staatsbeamten, sowie von Notabilitäten der Wissenschaft und Kunst fand heute Mittag 2 Uhr in der Behausung des verstorbenen Naturforschers Leopold v. Buch eine Trauerfeier statt. Die Beisehung der Leiche erfolgt in der Familiengruft des v. Buch'schen Stammgutes Stolpe.

Wien, 8. März. Die Erklärung im französischen „Moniteur“ vom 4. d. und die Aeußerungen Lord J. Russell's im Unterhause über die türkische Frage haben wohl nirgends so großes Aufsehen erregt, wie hier. Sie beweisen mit sich ein Einverständnis der westlichen Großmächte, an das bis vor ganz kurzer Zeit fast Niemand in Wien glaubte, und das in Bezug auf die Türkei bis vor wenigen Wochen in der That nicht vorhanden zu haben scheint. Was die Flüchtlinge in London, oder besser gesagt: Mazzini und Kossuth, betrifft, so hat dieses Einverständnis im höchsten Grade überrascht, da die Erklärung darüber im „Moniteur“ nicht eher erschien, als bis in Paris die Antwort Lord Palmerston's bekannt war.

Unter den so bewandten Umständen wird es leicht genug sein, auch ohne besondere Auslegung zu verstehen, wie unbedeutend die Gerüchte sind, welche seit kurzem von einer bevorstehenden Aenderung in dem Gange der Verwaltung sprechen. Auch die Angabe, daß Hr. v. Bruck ein Portefeuille übernehmen werde, hat bereits den Boden verloren, und man glaubt mit Bestimmtheit, daß derselbe sofort nach Triest zurückkehren werde.

Zu den äußerlichen Verwicklungen kommt, daß das Innere noch mehr Vorsicht erheischt, als man bisher voraussetzte. Das neulich veröffentlichte Urtheil gegen die vier ungarischen Hochverräther in Pesth zeigt, wie thätig fortwährend die Umsturzpartei in Ungarn arbeitet, und daß sie dort immer noch einige Anhänger findet, weil die zahlreichen Räuber froh sind, ein Banner aufzustecken zu können, welches unter seiner politischen Färbung die Schmach des Gewerbes zu verhehlen scheint.

Die Genesung Sr. Maj. des Kaisers ist als beinahe vollendet zu betrachten, und nur die Vorschriften der Vorsicht halten ihn noch in seinen Gemächern fest. Vorgestern erkrankte ich Nachmittags von Kaiser an einem Fenster der Burg gegen den äußern Burzplaz hinaus. Er sah etwas bleich aus, aber fast vollkommen wohl, und war vollständig angekleidet (im grauen Waffenrock). Arztliche Berichte werden bekanntlich nicht mehr ausgeben. Für die Genesungsfeier werden im Stillen Vorbereitungen getroffen, und man erwartet eine kirchliche Feier und Abends eine Stadtbeleuchtung von großartiger Pracht.

Für die Kirche, deren Bau der Erzherzog Ferdinand Max angeregt hat, sind bereits über 200,000 fl. K.-Münze eingegangen, und zwar meistens in größeren Posten.

Wien, 8. März. Die „Deferr. Corr.“ enthält (wie telegraphisch schon angedeutet) Näheres über die Ergebnisse der Sendung des Grafen v. Keiningen nach Konstantinopel. Sie möchte die Forderungen, über welche das kais. Kabinett sich mit der Pfortenregierung einigte, in drei Kategorien einteilen. Sie nehmen ihren Ausgang entweder vom Standpunkte des internationalen Rechtes, oder sie betreffen privatrechtliche Ansprüche, oder endlich sie gelten dem Interesse der allgemeinen Gesehung, der Humanität. Die Wichtigkeit Dessen, um was es sich zwischen Oesterreich und der Türkei handelte, erklärt sich zudem aus der Natur dieser Forderungen und wird sich, so hoffen wir, im Wege der Thatsachen erweisen.

In Montenegro wird der status quo ante bellum sowohl in territorialer als administrativer Hinsicht hergestellt und das Land von den osmanischen Truppen geräumt.

Die politischen Flüchtlinge aus Oesterreich, welche im türkischen Militärdienste stehen, und in die Truppengattungen gereiht sind, welche die an Oesterreich grenzenden Provinzen besetzt halten, werden unverzüglich internirt.

Bezüglich der dalmatinischen Enklaven Klek und Sutorna hatten wir bereits früher schon Gelegenheit, einer irrthümlichen Annahme, als ob Oesterreich eine Gebietsverweigerung beabsichtige, zu begegnen, und wir haben hierüber heute nur zu bemerken, daß die Pforte sich zu befriedigenden Zusicherungen herbeigelassen und verpflichtet hat, in Betreff dieser Landzungen Nichts zu unternehmen, was einen Konflikt zwischen ihr und der kais. Regierung und eine Störung der freundschaftlichen Verhältnisse herbeiführen konnte.

Den Rajahs in den an den Kaiserstaat stoßenden Provinzen des osmanischen Reiches wird eine humane und gerechte Behandlung in genügender und feierlicher Weise zugesichert. Die auf den materiellen Verkehr bezüglichen Forderungen endlich, welche Graf Keiningen zu stellen hatte, haben in folgender Weise ihre Erledigung erhalten:

Die von den türkischen Behörden in Bosnien und der Herzegowina widerrechtlich erprobten Zollausschläge auf österreichische Ein- und Ausfuhrartikel hören auf, und es tritt der Art. II. des Sened vom Jahr 1784 wieder in seine volle Kraft, nach welchem von österr. Unterthanen nur 3 % an direkten oder indirekten Zollaufgaben zu entrichten kommen.

Eben so erkennt Oesterreich die von der Pforte neuerlich

eingeführt, dem Vertrage vom Jahr 1838 offenbar widerstreitende Besteuerung des Tabakbaues nicht an, und es wird nur der gesetzliche Zehent, wie er von allen übrigen Erzeugnissen im osmanischen Reiche erhoben wird, zu entrichten sein.

Folgt nun Näheres über die Entschädigung österreichischer Untertanen für Verluste, die ihnen von der Türkei zugefügt wurden, worauf die „Deserr. Corr.“ also fortfährt: „Indem wir auf diese Weise und gewiss zur Genugthuung aller Billigdenkenden den Erfolg der Sendung des Hrn. Grafen v. Leiningen konstatiren, haben wir nur noch hinzuzufügen, daß die Pforte auf Rechnung der wegen der oben angeführten Reklamationen zu leistenden Zahlungen sogleich dritthalb Millionen Piaster in die Internuntiaturskasse erlegt hat. Unmittelbar nach der Abreise des Grafen hat der Kaiser auf diese Weise alle Anlässe zu Mißverständnissen beseitigt sein werden, kann man zuversichtlich hoffen, daß der Handel Deserrreichs die ihm dort vertragsmäßig zustehende Stellung künftig unbeirrt einnehmen werde, daß die Beziehungen zur Pforte sich auf die frühere freundschaftliche Weise wieder gestalten, und daß die Pforte ihren wohlmeinendsten Allirten nicht länger verkennen und sich entfremden werde. Ebenso ist den übrigen Mächten der Beweis geliefert, daß die Integrität und die Unabhängigkeit der Türkei von der Gerechtigkeit und Mäßigung der österr. Regierung in keiner Weise bedroht erscheine.“

Schweiz.

* Aus der Schweiz, 9. März. Nach dem „Bund“ hat der eidgenössische Kommissar im Kanton Tessin dem Justiz- und Polizeidepartement die Ausweisung von 21 Flüchtlingen, worunter einige ungarische Deserteurs sich befinden, angezeigt, die unter polizeilichem Begleit nach Luzern geführt werden. Es seien solche Flüchtlinge, die ohne Bewilligung des Bundesrates oder der früheren Kommissäre, zum Theil ohne Vorwissen der Regierung, im Kanton Tessin sich aufgehalten hätten. Sie hätten an den neuesten Ereignissen in Mailand keinen Antheil genommen, und würden daher bloß in's Innere der Schweiz internirt. Die Meisten beabsichtigten, sich nach Amerika zu begeben. Einige würden bei den Kantonen Asyl suchen. Ueber die Wenigen, etwa 12, die noch zurückblieben, wolle gegenwärtig noch Untersuchung, ob ihnen ausnahmsweise der längere Aufenthalt noch gestattet werden dürfe. Aus der im Kanton Graubünden gepflogenen Untersuchung der Flüchtlinge Cassola und Clementi gehe hervor, daß die Waffen, die in Pochiavo aufgefunden worden sind, aus Piemont (also durch den Kanton Tessin) denn ein anderer Weg ist kaum denkbar. D. Red.) dorthin speidirt worden seien. Clementi sei von London nach Graubünden, Cassola von Turin gekommen. Es stelle sich überhaupt immer klarer heraus, daß die Fäden, welche die österreichische Regierung nach Tessin auszuspiinnen beliebt, zum größten Theile in Piemont ausliegen. Wenn die radikalen Blätter keine besseren Beweise haben, als derartige Gerüchte, so thäten sie besser, zu schweigen.

Nach dem (liberalen) „Alpenboten“ hat der Bundesrath den Hrn. Ständerath Cassoli zu Unterstützung des Hrn. Derr's Bourgeois zunächst in der Untersuchungsfrage gegen die wegen Verbreitung Mazzinischer Proklamationen verhafteten Ungarn nach dem Tessin abgeordnet.

Hr. Schabelitz, Sohn, schreibt der „Vösl. Jtg.“, die von ihm verfertigte Druckschrift (eine Broschüre von 92 Seiten, eine „Kritik des Kölner Kommunistenprozesses“ für das gebildete (!) namentlich juristische (!) Publikum“) hätte eingeschmuggelt werden müssen, „weil sein Name bei den badischen Behörden nicht zum Besten angeschrieben sei.“

Frankreich.

† Paris, 10. März. Lord Stratford Redcliff, großbritannischer Botschafter zu Konstantinopel, wurde gestern

von J. M. dem Kaiser und der Kaiserin empfangen. — Der Marschall v. St. Arnaud ist ernstlich erkrankt, so daß ihm die Aertze gerathen haben, sich auf einige Zeit von den Geschäften zurückzuziehen. Man versichert, daß er nach Hyères in der Provence gehen und dort bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit verbleiben wird. — Die Organe der Regierung kündigen an, daß der Bey von Tunis im April nach Paris kommen wird.

Der Erzbischof von Paris hat bekanntlich ein Schreiben an den Papst gerichtet, worin er sich über das Auftreten des Bischofs von Moulins beklagt, der sein Urtheil gegen den „Univers“ nicht allein nicht gebilligt, sondern sich sogar in einem Hirtenbrief in einer Art und Weise darüber ausgelassen habe, die ganz gegen die bischöfliche Hierarchie und für Mr. Sibour sehr beleidigend war. Der Brief des Erzbischofs ist in ziemlich starken Ausdrücken abgefaßt; das Auftreten des Bischofs von Moulins, der den Gebräuchen zuwider seinen Brief mit seinem Familiennamen (Dreux Brezé) unterzeichnet hat, was der Erzbischof besonders hervorhebt, wird in den schärfsten Ausdrücken getadelt. An dem Schluß des Hirtenbriefs stellt Mr. Sibour folgendes Gesuch an den Papst: Ich übergebe daher, heil. Vater, dem Gericht Ew. Heiligkeit das Rundschreiben des Bischofs von Moulins und verlange Gerechtigkeit von Ihnen. Ich verlange Gerechtigkeit im Namen der durch die aufreizenden Diskussionen eines gewissen Journalismus kompromittirten Interessen, im Namen meiner ehrwürdigen Kollegen, die in die Sache, für welche ich kämpfe und beleidigt werde, verwickelt sind; im Namen der auf unwürdige Weise verletzten kanonischen Rechte; endlich im Namen Ew. Heil. selbst und der Rechte, die Sie mir übertragen haben, als Sie mich zum Erzbischof von Paris ernannt haben.

Der gesetzgebende Körper hielt heute wieder seine öffentliche Sitzung. Hr. Vohier de l'Écluse fand sich am letzten Samstag wirklich in dem Pallast des gesetzgebenden Körpers ein, wo ihn jedoch die am Eingang aufgestellten Agenten nicht einließen. Hr. Vohier entfernte sich mit Protest. In den Departementen treten fortwährend noch einzelne Legitimisten aus den Gemeindeförperschaften wegen Eidesverweigerung.

Das neue Deportationsdekret hat jetzt zum ersten Male seine Anwendung gefunden. Auf Befehl des Polizeiministers werden nämlich zwei Individuen, die in Lyon wegen Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft, der eine zu 6 Monaten, der andere zu 2 Monaten Gefängniß, verurtheilt worden sind, auf zehn Jahre nach Cayenne deportirt.

Spanien.

* Madrid, 5. März. In der heutigen Sitzung des Senats beehrte die Opposition ein Tadelsvotum gegen das Ministerium wegen seines Auftretens gegen die Presse. Nach heftiger Diskussion wurde der Antrag mit 64 gegen 52 Stimmen verworfen. In der Abgeordnetenkammer erfolgten Angriffe auf die Regierung wegen Einwirkung auf die Wahlen.

Großbritannien.

London, 7. März. Der ministerielle „Morning Chronicle“ bepricht heute aus dem nämlichen Gesichtspunkte und ganz in demselben Sinne, wie die „Times“, die Flüchtlingsfrage und das Asylrecht Englands. Auch er billigt in ihrem ganzen Umfang die Expeditionen, welche das Haus der Lords am Freitag Abend von Lord Lyndhurst und Graf Aberdeen vernommen hat. Wir erfahren aus dem Artikel des ministeriellen Organs, daß ein Verlangen auf Verweisung der Kossuth, Mazzini, Ledru-Rollin und Konsorten aus England gar nicht gestellt, daß aber allerdings eine Reihe von Befehlswerten über das aggressive Treiben der Flüchtlinge geführt worden sei. Die „übertriebenen“ Befürchtungen der auswärtigen Regierungen nach dieser Seite hin schreibt auch der „Morning Chronicle“ der ungenügenden Kenntniß englischer Sitten, Gesinnungen und sogar Lokaltäten zu, und bezeichnet es gleich der „Times“ als einen bedeutungsvollen Umstand, daß der Kaiser Napoleon, der England besser kenne, als die übrigen Souveräne, sich um Vieles weniger aufgeregt

als sie gezeigt, und zuerst den ihm beigemessenen Antheil an einem angeblichen diplomatischen Manifest an England desavouirt habe. England für Libenys Attentat mit verantwortlich zu machen, habe man kein Recht; denn dort werde Blutschuld und Mord eben so von der öffentlichen Meinung verdammt, wie vom Gesetz verfolgt und bestraft. Uebrigens verbiete schon Englands in Europa als selbstständig verschrieene Politik, die Bestrebungen der Flüchtlinge zu unterstützen, da diese auch im glücklichsten Fall sich niemals für eine solche Unterstützung bedanken würden. Die Vergangenheit habe Dies gezeigt. Klage man aber die Flüchtlinge gemeiner Verbrechen an, so bedürfe es nach dem englischen Gesetz nur der Belangung und des Nachweises vor dem peinlichen Tribunal etc. — Die „Times“ widmet heute der orientalischen Frage noch einen Artikel, der im Wesentlichen gegen die von Lord John Russell im Unterhaus gehaltene Rede gerichtet ist. Gleich dem Sprecher bei den Gemeinen wünscht auch die „Times“ im Interesse des Weltfriedens nichts weniger als eine gewaltsame Zerstückelung der Türkei; aber daß man eine Theilung derselben mit der Theilung Polens vergleichen wolle, erscheint ihr ganz ungereimt, und dadurch, daß die Besorgniß der Staatsmänner vor der heran nahenden Krisis sie die Augen verschließen lasse, werde nicht abgewendet, daß die Türkei auseinanderfalle, um ihre Ländergebiete der Zivilisation und einer milderen Regierung zurückgegeben zu sehen. Man müsse aber mit den Erwägungen der Staatsraison nicht erst warten, bis die Kalamität eingetreten sei, vielmehr sich schon jetzt und im voraus für diesen wichtigen Augenblick vorbereiten, um nicht von ihm überrascht zu werden.

Neueste Post.

* Von 43 bis jetzt bekannten dänischen Reichstagswahlen sind 20 ministeriell und 23 im entgegengesetzten Sinne ausgefallen.

Die „Wes.-Jtg.“ will aus zuverlässiger Quelle wissen, daß nach Ostem eine „Generalabsetzung“ holsteinischer Geistlichen stattfinden wird.

Der Nachricht von einer bevorstehenden Monstrepetition zu Bremen an den Senat zu Gunsten des Anschlusses an den Zollverein wird jetzt widersprochen; man werde vorerst abwarten, was Oldenburg thut.

Dem Oldenburger Landtag wurden dreizehn Regierungsvorlagen übergeben, darunter die Wechselordnung und ein Vertrag mit Frankreich wegen Nachdrucks.

Wie die „N. Pr. Jtg.“ hört, hat das Appellationsgericht zu Königsberg die von der dortigen Polizei verfügte Beschlagnahme der vielbesprochenen Schrift von Servinus bestätigt.

Die Hausfuchungen in Dresden waren, dem dortigen „Journ.“ zufolge, nicht durch auswärtige Requisition veranlaßt, sondern durch die Rückkunft eines früher aus dem Königreich ausgewiesenen Demokraten aus Amerika, woher er zahlreiche Briefe und Schriften an sächsische Gesinnungsgenossen mitgebracht hatte.

Der „Fr. P.-Z.“ zufolge ist am 8. d. zu Wien der erste Legationssekretär der österreichischen Gesandtschaft zu London, Frhr. v. Rübeck, angekommen, dessen Reise mit der Flüchtlingsfrage in Verbindung stehen soll. Gleichzeitig kam in Wien ein sardinischer Kabinetsekretär mit Depeschen für die Staatskanzlei an.

In Temesvar (Ungarn) wurden abermals zwei kriegsrechtlich zum Tod verurtheilte Räuber hingerichtet.

Die Ausweisung eines englischen Offiziers Namens Georg Crawford aus Toskana macht einigen Lärm. Die Behörden von Florenz behaupten, er habe einen Revolutionsauschuss bilden wollen; er widersprach, mußte indes abreisen.

Im Herzogthum Parma ist ein scharfes Dekret gegen Diebstahler erschienen, welche gegen fremde Regierungen konspiriren.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Perm. Kroenlein.

A. 537. [33]. Nr. 3610. Karlsruhe.

Bekanntmachung.

Die Bormahme einer Kameralassistenten Prüfung wird den 9. Mal v. J. ihren Anfang nehmen.

Dies wird unter Bezug auf §. 9 der Verordnung Groß. Finanzministeriums vom 25. Mai 1835, Regl. Seite 201, und die Bekanntmachung vom 10. Januar 1845, Nr. 436, Steuer-Verordn.-Blatt Seite 1, mit dem Anfügen hierdurch verordnet, daß diejenigen Kameralassistenten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, ihre Anmeldungen unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse in Zeiten daber einzureichen haben.

Karlsruhe, den 4. März 1853.

Steuer-Direktion.

S e l g a m.

vdt. Gled.

659. In der S. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe sind zu haben:

Der heitere Gesellschafter

und unerschöpfliche Witzbold in lebensfrohen Jugendkreisen. Enthaltend: Wortspiele in Fragen und Antworten. — Das Gesellschafts-Cramen. — Der Wahrsager für Damen und Herren. — Drasel durch Karten. — Heiraths-Prognosticon. — Der Karten-Propphet. — 25 Gesellschaftsspiele. — 200 Charaden. — Heitere Scherze. — Duerlesungen aus Zeitungen. — 160 poetische Trinksprüche. Von Jocosus Nidiculus. 8. geh. Preis: 36 fr.

Der Witzbold

im frühlichen Gesellschaftskreise. Ueber das Buch zum Lachen, enthaltend: Komisches, Launiges und Satyrisches zur angenehmen Kurzweil. Von Jocosus Lachmund. 8. geh. Preis: 36 fr.

A. 536. [32]. Karlsruhe.

Tabakfabrik-Verkauf.

Eine seit 30 Jahren bestehende, mit gutem Erfolg betriebene, kleine Tabakfabrik, verbunden mit einem Detail-Geschäft, wird, wegen eingetretener Familienverhältnisse, zu veräußern gesucht. Kaufinteressenten wollen sich unter der Chiffre Z an die Expedition der Karlsruhe'ger Zeitung wenden.

A. 484. [32]. Karlsruhe.

Hausverkauf.

Ein in der Mitte der Stadt und in der besten Lage gelegenes Haus nebst Garten, welches sich mit seiner großen Werkstätte zu einem Gewerbe, oder auch wegen seiner Räumlichkeiten zu einer Bierbrauerei oder ähnlichem Geschäft eignen würde, ist zu einem sehr annehmbaren Preis aus freier Hand zu verkaufen.

Näheres ist im Innern Zirkel Nr. 15 zu erfragen.

24 Stück Bierlager-Fässer von 4 bis 8 Ohm haltend, sind zu verkaufen. Das Nähere zu erfahren bei der Kronen- und Langenstraße Nr. 17 in Karlsruhe A. 660.

A. 610. [33]. Wegen Abreise ist ein schönes und gesundes Pferd und neues Reitzeug billig zu verkaufen. Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.

A. 650. [21]. Mühlburg.

Wastvieh-Versteigerung.

Mittwoch, den 16. März 1853, Nachmittags 2 Uhr, werden auf dem Freis. von Seledene'schen

Gute dahier
1 fetter Haffel,
12 fette Kühe,
10 „ „ Ochsen
öffentlich versteigert; wozu die Liebhaber höflich einladet,
Freis. von Seledene'sche Güterverwaltung.
P a t t e r.

A. 153. [33]. Mannheim.

Concessionirtes Auswanderungs-Bureau

von

L. W. Renner in Mannheim.

Da die Auswanderung bereits wieder begonnen, so habe ich meine Herren Agenten mit den neuesten Preisen und Abfahrten über Antwerpen, Bremen, Havre, Rotterdam & Liverpool nach den verschiedenen Häfen Amerika's bekannt gemacht, und können sowohl bei denselben, als auch bei mir, Ueberfahrtskontrakte zu den billigsten Preisen abgeschlossen werden.

Mannheim, im Februar 1853. L. W. Renner.

Regelmäßige Postschiffahrt

zwischen

London und New-York.

Diese anerkannt solide Linie, bestehend aus 16 großen, amerikanischen, gelackten, schnellsegelnden Postschiffen, expedit das ganze Jahr hindurch regelmäßig jeden Donnerstag ab London ein Schiff und finden Auswanderer durch diese schönen Gelegenheiten die billigste Beförderung.

Nähere Auskunft ertheilen,
Mannheim, im März 1853,

C. Restler & Comp.,

Hauptagenten für's Großherzogthum Baden.

A. 637.

Heidelberg.

Haus-Versteigerung.

Erhaltenem Auftrage zufolge werde ich nachbeschriebenes, an der Hauptstraße Lit. D. Nr. 15, liegende dreistöckige Wohnhaus mit großem Laden und ganz neuer Ladeneinrichtung bis Dienstag, den 22. Monats, Nachmittags 3 Uhr, im Saalhaus zum Rothen Ochsen dahier, unter sehr annehmbaren Zahlungsbedingungen freiwillig zu Eigenthum versteigern.

Dieses Haus, am Karlsplatz gelegen, wo jährlich zwei frequente Messen gehalten werden, und in welchem bis heute ein sich sehr rentirendes Spezerei-Geschäft betrieben wird, eignet sich, da die Hauptstraße in das Oberland vorbeiführt, noch zur weitem Geschäftsausdehnung, sowie dasselbe auch in einer der freiesten und angenehmsten Lagen Heidelbergs sich befindet.

Auf portofreie Anfragen gibt der Unterzeichnete über die sehr billigen Zahlungsbedingungen und Einrichtung des Hauses nähere Auskunft. — Heidelberg, den 8. März 1853.

J. W. Bachmann, Atrathschreiber.

A.653. [2]. Karlsruhe.
Reihhaus - Pfänder - Versteigerung.
Die auf den 14. März und die folgenden Tage anberaumte Pfänder-Versteigerung kann eingetretener Hindernisse wegen erst vom 4. bis 9. April d. J. stattfinden.
Karlsruhe, den 10. März 1853.
Reihhaus-Verwaltung.



A.613. [3]. Offenburg.
Wein-Versteigerung.
Am Mittwoch, den 30. d. M., Vormittags 10 Uhr, werden auf dem Schloss Straußenberg bei Durbach nachgenannte, vorzüglich rein gehaltene Weine einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt:
circa 7 Dm 1852er Weißherbst,
" 10 " 1852er Gutedel,
" 10 " 1852er Doppelsberger Kleeber,
" 30 " 1852er Klingelberger,
" 40 " 1852er Gemischter,
" 70 Maß 1846er rother Bordeaux und
" 65 Dm vom Jahr 1851er gemischter Wein; ferner
60 Flaschen verschiedene alte Weine.
Offenburg, den 10. März 1853.



A.649. Nr. 994. Meersburg.
Wein-Versteigerung.
Am Freitag, den 18. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, werden im herrschaftlichen Küfergebäude dabei folgende rein gehaltene Gemeine von den Jahren 1844, 1846, 1849, 1850, 1851 und 1852 öffentlich versteigert, wozu mit dem Anfügen eingeladen wird, daß auch fernerhin Weine mit und ohne Fäßchen aus der Hand um den Vertheilungsschlag abgegeben werden.
Meersburg, den 6. März 1853.
Großh. Domänenverwaltung.
Maltzer.



A.646. Nr. 977. Sinsheim.
(Früchte-Versteigerung.)
Montag, den 14. März d. J., Vormittags 11 Uhr, werden im diesseitigen Bureau
300 Malter Spelz, und
150 Daber
gegen baare Bezahlung vor der Abfassung in schriftlichen Partien der Versteigerung ausgesetzt, wozu man die Kaufliebhaber hiermit einladet.
Sinsheim, den 6. März 1853.
Großh. Stiftschaffnei.
Sanz.



A.647. Steinsfurt.
Liegenschafts-Versteigerung.
In Folge richtiger Verfügun gen werden den Johann Diefenbacher Eheleuten von Koberbach bis
Mittwoch, den 13. April d. J., Morgens 9 Uhr,
auf dem Rathhause in Koberbach ihre sämtlichen Liegenschaften im Zwangswege öffentlich versteigert und endgültig zugeschlagen, wenn der Schätungspreis oder darüber geboten wird.
Beschreibung der Liegenschaften,
a) auf Koberbacher Gemarkung:
Ein zweistöckiges, in Koberbach liegendes Wohnhaus nebst Zugehörde, sowie 10 Morgen 1 Viertel 25 Ruthen Acker, Wiesen, Weinberge und Gärten, in 24 Stüden bestehend und zerstreut in der Gemarkung liegend, angeschlagen zu 1915 fl.
b) auf Sinsheimer Gemarkung:
1 Morgen 2 Viertel 25 1/2 Ruthen Acker, in 3 Stüden bestehend, und 8 Ruthen Garten, angeschlagen zu 372 fl.
2287 fl.
Dieson erhalten die flüchtigen Schuldner auf diesem Wege Nachricht.
Steinsfurt, den 8. März 1853.
E. Zimmermann, Notar.



A.606. [3]. Bommendorf.
Liegenschafts-Versteigerung.
In Folge richtiger Verfügun gen werden dem Joseph Bafchnagel von
Montag, den 11. April d. J., Vormittags 11 Uhr,
im Schulhaus zu Kränzingen:
1) Ein dreistöckiges Wohnhaus mit zwei gewölbten Kellern, Scheuer, Stallung u. Defonomiegebäude, tarirt zu 4,000 fl.
2) 1 Jauch, 84 Ruth. Baumgarten, 72 fl.
3) 103 Jauch, 3 Btl. 93 Ruth. Acker, 12,140 fl.
4) 13 Jauch, 32 Ruthen Wiesen, 5,050 fl.
5) 3 Viertel 38 Ruthen Reben, 350 fl.
6) 1 Jauch, 3 Btl. 92 Ruthen Wald, 100 fl.
zusammen 22,365 fl.
öffentlich versteigert, und zugeschlagen, wenn der Anschlag oder darüber geboten ist.
Bommendorf, den 8. März 1853.
Fritsch, D. Notar.



A.557. [3]. Nr. 876. Heidelberg.
Hausversteigerung.
Höherer Anordnung zufolge soll das nachbeschriebene, in Heidelberg gelegene Besitztum der unterzeichneten Verwaltung zu Eigentum öffentlich versteigert werden, nämlich:
1) Das Verwaltungsgebäude (ehemaliger Gasthof, genannt Zum Wiesen), bestehend in einem an die Hauptstraße stoßenden dreistöckigen, massiv von Stein gebauten Hause, versehen mit einem Portale von schöner Bildhauerarbeit, feinemereu Balken etc.
a. In diesem Hause befinden sich, u. z.
i. im ersten Stocke 7 Zimmer und 2 Küchen, und
ii. im zweiten und dritten Stocke große Hörsäle und verschiedene Zimmer, welche demalen von der Universität denügt werden und zu großen Wohnungen umgewandelt werden können,
c. zwei große Fruchtspeicher,
d. unter dem Gebäude zwei große und ein kleiner Keller.
2) Zu diesem Hause gehört ein großer Hof, worin ein laufender Brunnen mit Nebengebäuden,

enthaltend einen kleinen Speicher, eine Magdkammer und zwei Holzremisen.
3) Angrenzend an den Hof und verbunden mit dem Hauptgebäude befindet sich ein großes Hintergebäude von drei Stockwerken, welches 2) Zimmer, 3 Küchen, 2 Kammern, 1 Holzremise, 1 Wagenremise, dann Speicher mit 2 Schwarzwasserkammern und 2 Keller enthält.
4) Hinter diesem Gebäude liegt ein mit einem laufenden Brunnen versehen großer Garten.
Ferner gehört hierzu
5) eine große Bleiche mit Bassin und Bleichhäuschen, wozu eine eigene Brunnenleitung führt.
Dieses Besitztum von 1 bis mit 5 bildet ein zusammenhängendes Ganzes und ist seiner Lage nach ein regelmäßiges Viereck. Der Flächeninhalt besagt im neubadischen Maße:
ad 1) Hauptgebäude 49,30 □ Rthn.
2) Hof mit Nebengebäuden 56,97 " "
3) Hintergebäude 40,68 " "
4) Garten 187,56 " "
5) Bleiche mit Häuschen . . . 298,77 " "
zusammen: 633,28 □ Rthn.
Zu dieser Versteigerung haben wir Tagfahrt auf
Mittwoch, den 23. März d. J.,
Vormittags 10 Uhr,
anberaumt, wozu die Kaufübigen mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Kaufobjekte mit Situationsplan, sowie die Versteigerungsbedingungen täglich daber eingesehen werden können, und das auswärtige Steigerer mit legalen Vermögenszeugnissen versehen sein müssen.
Zugleich fügen wir bei, daß
a) das Besitztum nicht nur im Ganzen, sondern auch, je nachdem sich Liebhaber zeigen, in einzelnen Abtheilungen versteigert werden wird, und
b) ein Antheil Garten sowohl als die Bleiche wegen ihrer bequemen Lage an der s. g. Alameda- und der Blüthstraße füglich zu 6 Baupläzen verwendet werden können.
Auch eignet sich das Besitztum, unweit der Eisenbahn einseht, zu jedem andern großartigen Eisenbahn- und Geschäftsbetrieb.
Der Vertheilungsschlag der beschriebenen Realitäten besagt 70,000 fl.
Heidelberg, den 4. März 1853.
Großherzoglich. Hauptschulden-Verwaltung.
Wagner.

A.642. [2]. Nr. 332. Mählberg.
Stammholzversteigerung.
Freitag, den 18. März d. J., werden in dem hiesigen Gebirgswald, Distrikt Sambühl, 200 Tannenstämme von 6 bis 16 Zoll mittlerem Durchmesser versteigert. Diese Stämme sind zu Bau- und allerlei Kuchholz geeignet, und können mit geringen Kosten an die Eisenbahn verbracht werden. Die Versteigerung beginnt früh 9 Uhr, und die Zusammenkunft findet am sogenannten Neuenweg oberhalb Schmiedheim statt.
Mählberg, den 10. März 1853.
Der Gemeindevorstand.
Seyer.

A.652. Nr. 7835. Offenburg.
(Aufsorderung und Zahlung.)
Der flüchtige Geometer Karl Baibel von hier, welcher wegen Theilnahme an der Revolution daber in Unternehmung steht, wird aufgefordert, sich binnen 3 Wochen daber zu stellen, und über das ihm zur Last gelegte Verbrechen zu verantworten, indem sonst nach dem Ergebnisse der Untersuchung das Urtheil wider ihn gefällt würde. Dessen Vermögen wird mit Beschlag belegt. Die Beförden werden ersucht, auf ihn zu fahnden und ihn im Betretungsfalle anher einzuliefern.
Offenburg, den 8. März 1853.
Großh. bad. Oberamt.
Klein.

A.645. Nr. 2994. Borsberg.
(Aufsorderung.)
Z. H. S.
den Soldaten Philipp Baier von Borsbad, wegen Desertion.
Der unten signifizierte Soldat bei dem Großh. bad. vierten Infanterieregimente Philipp Baier von Borsbad hat sich ohne Erlaubnis von Haus entfernt, und soll nach Amerika ausgewandert sein. Derselbe wird aufgefordert, sich binnen 3 Monaten entweder bei seinem Regimente oder bei diesseitiger Stelle zu stellen, ansonst er der Desertion für schuldig, des Odis- und Staatsbürgerrechts verlustig erklärt, und in eine Geldstrafe von 1200 fl. verurteilt werden wird.
Borsberg, den 6. März 1853.
Großh. bad. Bezirksamt.
Steinwarz.

Signalement.
Alter, 25 Jahre.
Größe, 5' 3" 4".
Körperbau, mittel.
Gesichtsfarbe, gesund.
Augen, braun.
Haare, braun.
Nase, breit.
Religion: evangelisch.

A.656. Nr. 10.698. Donaueschingen.
(Conatumal-erkennniß.)
Da sich Johann Nepomut Saiger von Neudingen, Soldat bei Großh. bad. Artillerieregiment, auf die Aufsorderung vom 11. Januar l. J., Nr. 1222, weber daber noch bei seinem Kommando gestellt hat, so wird derselbe des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt, und vorbehaltlich persönlicher Verurteilung für den Betretungsfalle, in die angeordnete Geldstrafe von 1200 fl. verurteilt. — Donaueschingen, den 4. März 1853.
Großh. bad. Bezirksamt. Wänter.

A.648. Nr. 4082. Wolfach.
(Erkenntniß.)
Der ehemalige Stadtmüller Ewer Joos und seine Ehefrau, Magdalena, geb. Maier, von Wolfach, werden, nachdem sie der Aufsorderung vom 14. October v. J., sich zu stellen, keine Folge gegeben, des Staats- und Odisbürgerrechts für verlustig erklärt, auch in die Kosten des Verfahrens verurteilt.
Wolfach, den 3. März 1853.
Großh. bad. Bezirksamt.
Wallbrein.

A.635. Nr. 6190. Baden.
(Erkenntniß.)
Nachdem sich die Kontraktionspflichtigen Karl Emil Joseph Kauf von hier und Adolf Walter von Singheim auf die diesseitige Aufsorderung vom 31. Januar d. J. nicht gestellt haben, werden dieselben

hiermit der Refraktion für schuldig erklärt, in die gesetzliche Strafe von 800 fl. verurteilt und ihre persönliche Verhaftung vorbehalten. Baden, den 3. März 1853.
Großh. bad. Bezirksamt. Kunz.
A.643. Nr. 6407. Achern. (Vorladung.)
In Sachen des Thomas Schneider von Achern gegen Joseph Klar alt von da, als Abwesenheitspfleger des Karl Bäuerle von da, z. Z. in Amerika, Forderung betr., klagt Kläger, daß er dem Beklagten am 12. Februar 1843 ein zu 5% verzinsliches Darlehen von 119 fl. gegeben habe, und tritt den Beweis dieser Klagebehauptung durch Zuschreibung des Eides an den Beklagten an.
Beschluss.
Zur mündlichen Verhandlung wird Tagfahrt auf
Mittwoch, den 20. April d. J., früh 8 Uhr, anberaumt, und dazu der Beklagte zur Vernehmung auf die Klage und zur Erklärung über die Annahme des zugeschriebenen Eides mit Androhung der gesetzlichen Rechtsnachtheile vorgeladen.
Dem Beklagten wird zugleich aufgegeben, da sonst dahin einen Gewaltthäter zu ernennen, da sonst alle ferneren Beschlüsse durch Anschlag an die Gerichtstafel als eröffnet betrachtet würden.
Achern, den 7. März 1853.
Großh. bad. Bezirksamt.
Kärcher.

A.193. [4]. Nr. 1338. Tauberbischofsheim.
(Erbvorladung.)
Dem seit mehr als 30 Jahren abwesenden Anton Weismann von Großrinderfeld ist auf Ableben seiner Eltern: Franz Anton Weismann und Anna Maria, geborne Schenk, von Großrinderfeld, ein Vermögen von ca. 2170 fl. anverfallen.
Derselbe oder dessen etwaige Erbskinder werden hiermit aufgefordert, sich zur Empfangnahme dieses Erbtheils
binnen 3 Monaten
bei unterzeichneter Stelle um so gewisser zu melden, als sonst der Erbtheil lediglich demjenigen zugestrichelt würde, welchen er zuläße, wenn die Borgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Tauberbischofsheim, den 11. Februar 1853.
Großh. bad. Amtsvorort.
Greiffenberg.

A.261. [3]. Nr. 1251. Bretten.
(Erbvorladung.)
Die Verlassenschaft des Johannes Klein von Ruitz bei
Johann Georg und Georg Adam Büchle von Ruitz, deren gemüthlicher Aufenthaltsort unbekannt ist, sind mit noch andern Anverwandten zur Erbschaft des am 8. October 1852 verstorbenen Johannes Klein berufen.
Dieselben werden hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten zur Geltendmachung ihrer Ansprüche daber zu melden, widrigenfalls ihr Erbtheil lediglich denen zugestrichelt werden würde, denen er zuläße, wenn sie — die Abwesenden — zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wären.
Bretten, den 21. Februar 1853.
Großh. bad. Amtsvorort.
Gläpner.

A.602. [3]. Nr. 7335. Bruchsal.
(Schuldenliquidation.)
Joseph Beyerle und Jakob Rudi von Ubstadt wollen mit ihren Familien nach Amerika auswandern. Forderungen gegen dieselben wollen in der auf
Freitag, den 18. d. M., früh 8 Uhr,
anberaumten Tagfahrt angemeldet werden.
Bruchsal, den 5. März 1853.
Großh. bad. Oberamt.
v. Stetten.

A.641. Nr. 6709. Pforzheim.
(Schuldenliquidation.)
Zimmermann Johann Schottenhofer Eheleute von Pforzheim wollen nach Amerika auswandern, daber Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf
Mittwoch, den 23. d. M., Vorm. 11 Uhr,
anberaumt wird, in welcher deren Gläubiger ihre Forderungen um so gewisser anzumelden haben, als man ihnen sonst zu ihrer Befriedigung nicht mehr verhelfen könnte.
Pforzheim, den 7. März 1853.
Großh. bad. Oberamt.
Schäfer.

A.638. Nr. 6711. Pforzheim.
(Schuldenliquidation.)
Der selbige Johann Georg Rüst von Röttlingen, will nach Amerika auswandern, daber Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf
Mittwoch, den 16. d. Mts., Vorm. 11 Uhr,
anberaumt wird, in welcher dessen Gläubiger ihre Forderungen um so gewisser geltend zu machen haben, als man ihnen sonst zu ihrer Befriedigung nicht verhelfen könnte.
Pforzheim, den 7. März 1853.
Großh. bad. Oberamt.
Schäfer.

A.655. Nr. 3558. Philippsburg.
(Schuldenliquidation.)
Es wollen nach Amerika auswandern:
1) Johann Schweidert,
2) Magdalena Maier, und
3) Rosa Maier
sowie
4) Anna Maria Galli, und
5) Apollonia Kobia von Wiesenthal.
Es wird deshalb Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf
Mittwoch, den 16. d. M., Vorm. 10 Uhr,
anberaumt, und werden hiez die etwaigen Gläubiger der Obigen mit dem Bemerkten vorgeladen, daß bei Nichtanmeldung ihrer Forderungen ihnen von hier aus nicht mehr zu ihrer Befriedigung verholfen werden könnte.
Philippsburg, den 9. März 1853.
Großh. bad. Bezirksamt.
Päblich.

A.657. Nr. 9318. Freiburg.
(Auswanderung betr.)
Johann Georg Wangler von Breinau beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern. Es wird deshalb Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf
Mittwoch, den 30. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr,
anberaumt, wozu dessen etwaige Gläubiger mit dem Bemerkten anher vorgeladen werden, daß man ihnen später zu ihrer Befriedigung nicht mehr verhelfen könnte.
Freiburg, den 7. März 1853.
Großh. bad. Landamt.
v. Crismar.

A.644. Durlach.
(Besanntmachung.)
Die diesseitig ausgeschriebene Aktuarstelle ist wieder besetzt.
Durlach, den 10. März 1853.
Großh. bad. Oberamt.
Spangenberg.

A.651. Nr. 10.010. Rastatt.
(Schuldenliquidation.)
Seifenfabrik Bendelin Geib von Rastatt und dessen Ehefrau Sophia, geb. Schöber, beabsichtigen, mit ihrer Familie nach Nordamerika auszuwandern. Es wird deshalb Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf
Mittwoch, den 16. d. Mts., Vorm. 9 Uhr,
anberaumt, in welcher etwaige Gläubiger ihre Forderungen um so gewisser anzumelden haben, als ihnen sonst nicht mehr dazu verholfen werden könnte.
Rastatt, den 7. März 1853.
Großh. bad. Oberamt.
v. Pennin.

A.654. Nr. 6451. Achern.
(Schuldenliquidation.)
Siberius Höniger, Soldat, von Densbach, und Cajilla Niedhammer, ledig, von Oberachern, sind gesonnen, nach Amerika auszuwandern.
Wir haben daber Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf
Dienstag, den 22. d. Mts., Vorm. 8 Uhr,
angeordnet, und werden die etwaigen Gläubiger derselben zur Anmeldung ihrer Ansprüche mit dem Bemerkten aufgefordert, daß ihnen später zu solchen daber nicht mehr verholfen werden könnte.
Achern, den 8. März 1853.
Großh. bad. Bezirksamt.
Sippmann.

A.633. Nr. 8816. Offenburg.
(Schuldenliquidation.)
Franz Hansjakob, Joseph Lederle Witw. mit ihrem Sohn Joseph, und Schneidermeister Rul Eheleute von hier mit ihrer Tochter, beabsichtigen nach Amerika auszuwandern, und haben um desfallsigen Erlaubniß nachgesucht. Diefenigen, welche Forderungen an dieselben zu machen haben, werden aufgefordert, solche am
Dienstag, den 22. d. Mts., früh 9 Uhr,
daber anzumelden, ansonsten ihnen von hier aus nicht mehr dazu verholfen werden könnte.
Offenburg, den 8. März 1853.
Großh. bad. Oberamt.
v. Faber.

A.640. Nr. 3167. Jesetten.
(Schuldenliquidation.)
Die Witwe des Peter Reichle von Griesen, Maria Ursula, geb. Schilling, will mit ihren Kindern nach Nordamerika auswandern. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungsansprüche bei der auf
Samstag, den 26. März d. J.,
angeordneten Tagfahrt geltend zu machen, da sie später nicht mehr berücksichtigt werden könnten.
Jesetten, den 5. März 1853.
Großh. bad. Bezirksamt.
Baaber.

A.639. Nr. 3161. Jesetten.
(Schuldenliquidation.)
Der Schuster Karl Spignagel von Griesen will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Es wird Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf
Samstag, den 26. d. M.,
angeordnet, wobei etwaige Forderungsansprüche um so gewisser geltend zu machen sind, da sie später nicht mehr berücksichtigt werden können.
Jesetten, den 5. März 1853.
Großh. bad. Bezirksamt.
Baaber.

A.659. [3]. Nr. 7330. Staufen.
(Schuldenliquidation.)
Gegen Steinhauer Wilhelm Wagner von Pfaffenweiler haben wir Gant erkannt und zum Nichtigungsverfahren Tagfahrt auf
Freitag, den 1. April d. J., früh 8 Uhr,
in diesseitiger Amtsstanz angeordnet; wobei alle Diefenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, solche bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und unter gleichzeitiger Vorlage der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln ihre etwaigen Borgs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen haben; daber verbindet man die Anzeige, daß bei dieser Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerauschuss ernannt, Borg- und Nachlassvergleich verhandelt werden, mit dem Besatze, daß in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschusses die Richterstimmen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Staufen, den 4. März 1853.
Großh. bad. Bezirksamt.
Schulz.

A.658. Nr. 5083. Ladenburg.
(Schuldenliquidation.)
Nieder die Verlassenschaft des Schneiders Philipp Agrifola von Schriesheim haben wir Gant erkannt, und wird Tagfahrt zum Nichtigungsverfahrens- und Borgsverfahren auf
Mittwoch, den 6. April d. J., Vorm. 8 Uhr,
anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grund einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch Bevollmächtigte daber anzumelden, und etwaige Borgs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.
Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich verhandelt, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuss ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Richterstimmen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Ladenburg, den 5. März 1853.
Großh. bad. Bezirksamt.
v. Vincenzi.

A.607. [3]. Nr. 507. Bommendorf.
(Erledigte Stelle.)
Die erste Geplänstelle bei diesseitiger Verwaltung ist erledigt und soll längstens innerhalb drei Monaten wieder besetzt werden. Gehalt jährlich 500 fl. nebst freier Wohnung.
Bommendorf, den 7. März 1853.
Großh. bad. Domänenverwaltung.
Felschli.

A.644. Durlach.
(Besanntmachung.)
Die diesseitig ausgeschriebene Aktuarstelle ist wieder besetzt.
Durlach, den 10. März 1853.
Großh. bad. Oberamt.
Spangenberg.